

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter, Miriam Staudte und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 10.05.2010

Krankenhausunterricht für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll nach § 69 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus „in angemessenem Umfang“ erteilt werden. Im Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ heißt es hierzu: „Über den Unterricht im Krankenhaus entscheidet die Schulbehörde. Der Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus ist durch schulinterne oder schulübergreifende Personalmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und der verfügbaren Haushaltsmittel sicherzustellen.“

In den „Grundsätzen für die Beauftragung von Lehrkräften mit Krankenhausunterricht“, die das Niedersächsische Kultusministerium im September 2008 herausgegeben hat, ist festgelegt: „Bei der Festlegung der Stundenzahl ist von einer Richtgröße von 2,0 Std. pro Schülerin bzw. Schüler auszugehen.“

In ihrer Antwort auf eine Mündliche Anfrage der Abgeordneten Ina Korter hat die Landesregierung hierzu am 10.06.2009 u. a. erklärt: „Die Wochenstundenzahl ist vor allem abhängig von der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler. (...) Der Stundenumfang wird im Einzelfall von der Schulbehörde festgelegt. (...) Um vergleichbare Verhältnisse in den Einrichtungen in Niedersachsen zu schaffen, wurden die Grundsätze für die Beauftragung von Lehrkräften mit Krankenhausunterricht vom 16. September 2008 erlassen, bei denen der zuvor ermittelte Durchschnittswert als Richtgröße für zukünftige Zuweisungen festgelegt wurde.“ Darüber hinaus hat die Landesregierung versichert: „Eine grundsätzliche Kürzung des Unterrichts für erkrankte Kinder und Jugendliche ist weder vorgenommen worden noch beabsichtigt. (...) Veränderungen an einzelnen Standorten werden aus Gründen der bedarfsgerechten Zuweisung und der Verteilungsgerechtigkeit vorgenommen.“

Die Kommission Unterrichtsversorgung des Niedersächsischen Arbeitskreises Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie hat nun eine Tabelle vorgelegt, aus der hervorgeht, dass in der Zeit von April 2009 bis Januar 2010 die Zahl der Unterrichtsstunden pro Patientin bzw. Patient der Kinder- und Jugendpsychiatrien in Niedersachsen sehr wohl auch im Gesamtdurchschnitt um fast ein Zehntel von 2,3 auf 2,1 verringert wurde. Diese Verringerung betrifft sowohl Einrichtungen mit bisher überdurchschnittlichen Unterrichtsstundenzahlen pro Patient/in als auch Einrichtungen mit unterdurchschnittlichen Unterrichtsstundenzahlen pro Patient/in.

Nach Ansicht von Fachleuten ist die Regelung in Niedersachsen aus kinder- und jugendpsychiatrischer wie auch aus Sicht der Patienten weder praxisgerecht noch zielführend in Hinsicht der Reintegration der Kinder in den Schulalltag.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Lehrerstunden pro Patient/in der Kinder- und Jugendpsychiatrien in Niedersachsen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
2. Wie sieht im Vergleich dazu die Zahl der Lehrerstunden pro Patient/in der Kinder- und Jugendpsychiatrien in den anderen Bundesländern aus?
3. Wie viele Unterrichtsstunden pro Woche erhalten im Durchschnitt die Schülerinnen und Schüler, die stationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Niedersachsen untergebracht sind?

4. Wie viele Unterrichtsstunden pro Woche erhalten im Vergleich dazu im Durchschnitt die Schülerinnen und Schüler, die stationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in anderen Bundesländern untergebracht sind?
5. In welcher Weise werden im Einzelfall bei der Festlegung des Stundenumfangs durch die Schulbehörde die Empfehlungen der behandelnden Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung der Kommission Unterrichtsversorgung des Niedersächsischen Arbeitskreises Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, den Abbau von Lehrerstunden in Kinder- und Jugendpsychiatrien sofort zu stoppen und entsprechend den Zielsetzungs- und Orientierungsdaten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie eine Zielgröße von einer Lehrkraft pro sechs Patientenplätzen anzustreben?
7. In welchen Bundesländern ist der Krankenhausunterricht in der Form einer „Schule für Kranke“ organisiert?
8. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung der Kommission Unterrichtsversorgung des Niedersächsischen Arbeitskreises Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, auch in Niedersachsen eine „Schule für Kranke“ einzurichten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.05.2010 - II/721 - 659)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-659 -

Hannover, den 26.07.2010

Die Erteilung von Krankenhausunterricht ist in Niedersachsen im Erlass zur Sonderpädagogischen Förderung vom 1. Februar 2005 (SVBl. S. 49) geregelt. Nach dem Erlass können Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen zu Hause oder im Krankenhaus, einschließlich der Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in ähnlichen Einrichtungen stationär behandelt werden und die Schule nicht besuchen, während dieser Zeit Unterricht im Krankenhaus erhalten.

Dieser Erlass hat die grundsätzlichen Regelungen des inzwischen außer Kraft getretenen Erlasses „Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus gemäß § 69 Abs. 1 NSchG vom 29.1.1997“ (SVBl. S. 32) aufgenommen, wo geregelt war, dass die Wochenstundenzahl vor allem von der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler abhängig ist. Nach diesem Erlass durfte die Wochenstundenzahl

- im 1. Schuljahr bis zu 5,
- im 2. und 3. Schuljahr bis zu 6,
- im 4. Schuljahr bis zu 10
- und ab dem 5. Schuljahr bis zu 12

betragen.

Im Gegensatz zu der nicht mehr gültigen Regelung, die bestimmte Höchstzahlen vorsah, beinhaltet der Erlass über die „Grundsätze für die Beauftragung von Lehrkräften mit Krankenhausunterricht“ vom September 2008 keine materielle Festlegung eines Höchst- bzw. Mindestbedarfs. Vielmehr wird lediglich festgelegt, dass bei der Bemessung der Stundenzahl von einer Richtgröße von 2,0 pro Schülerin bzw. Schüler auszugehen ist. Diese Richtgröße ist aber keinesfalls verbindlich. Die Verwaltungsvorschrift dient der einheitlichen und gleichmäßigen Behandlung des betroffenen Personenkreises im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung von Krankenhausunterricht.

Bei der Organisation des Unterrichts, bei der pädagogischen Gestaltung und bei der Zuweisung von Ressourcen müssen die spezifischen Bedingungen der Krankheitssituation im Allgemeinen und die individuellen Voraussetzungen im Besonderen Berücksichtigung finden. Ebenso müssen veränderte Rahmenbedingungen (Verkürzung von Liegezeiten, Krisenintervention, andere Formen der Kommunikation zwischen Klassenzimmer und Krankenhaus u. a.) Beachtung finden.

Der für eine einzelne Schülerin oder für einen einzelnen Schüler notwendige bzw. wünschenswerte Umfang an Unterricht im Krankenhaus ist einzelfallbezogen aus pädagogischer und ärztlicher Perspektive zu ermitteln. Ausgehend von den Zielsetzungen des Krankenhausunterrichts (Verbindung zum schulischen Lernen zu halten, Wiedereingliederung in die Schule zu ermöglichen, Beitrag zu den Behandlungsformen und -inhalten der Klinik) sind unter anderem im Einzelfall individuelle krankheitsbedingte Voraussetzungen, Alter, Verweildauer in der Einrichtung, Schulform und andere Aspekte zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Lehrerstunden für den Krankenhausunterricht einschließlich des Unterrichts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ab 2005 und die Anzahl der geförderten Schülerinnen und Schüler sowie die Stunden je geförderter Schülerin und je gefördertem Schüler sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die Aufteilung der Stunden von Haus- und Krankenhausunterricht liegt nur ab 2005 vor. (Vor 2005 wurden Haus- und Krankenhausunterricht zusammen erfasst).

Jahr	Stunden	Schüler	Stunden je Schüler
2005	2 184	1 195	1,8
2006	2 108	1 006	2,1
2007	2 062	983	2,1
2008	2 136	1 229	1,7
2009	2 011	1 100	1,8

Zu 2:

(Die Antworten zu den anderen Bundesländern beruhen auf einer Abfrage der Länder. Nicht alle länder-spezifischen Regelungen lassen eindeutige Zahlensagen zu. Die Angaben in Klammern sind wörtlich den Mitteilungen der Länder entnommen.)

Land	Anzahl der Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler
Baden-Württemberg	ca. 3,6 Lehrerwochenstunden pro Schüler (Für jeweils sechs bis neun Schüler ist ein Lehrerdeputat vorzusehen.)
Bayern	Keine detaillierten Aussagen (Die Anzahl der Lehrerwochenstunden richtet sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler und nach den zur Verfügung gestellten Ressourcen.)
Berlin	Cirka 4,7 Lehrerwochenstunden pro Schüler
Brandenburg	Drei Lehrerwochenstunden pro Schüler
Bremen	Keine Angaben
Hamburg	Rund 3,5 Lehrerwochenstunden pro Schüler
Hessen	Fünf Lehrerwochenstunden pro Schüler
Mecklenburg-Vorpommern	2,1 Lehrerwochenstunden (Anzahl der Lehrerwochenstunden/Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler ist abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Organisation des Unterrichts an den Schulen für Kranke. Lehrerwochenstunden werden den zuständigen Schulbehörden als Stundenpool bereitgestellt.)

Land	Anzahl der Lehrerwochenstunden pro Schülerin oder Schüler
Nordrhein-Westfalen	4,5 Lehrerwochenstunden pro Schüler
Rheinland-Pfalz	Zwei Lehrerwochenstunden/Schüler in einer Gruppe von fünf Schülerinnen und Schülern (Beispiel: Eine Einrichtung mit 20 Plätzen erhält eine Zuweisung von 1,5 Stellen.)
Saarland	Keine detaillierten Angaben
Sachsen	Zwei Lehrerwochenstunden (Es wird von einer Gruppengröße von sechs Schülerinnen und Schülern ausgegangen.)
Sachsen-Anhalt	Einzelunterricht von drei bis fünf Lehrerwochenstunden in der Primarstufe, drei bis sieben in der Sekundarstufe, bei Gruppenunterricht acht bis zwölf Stunden in der Primarstufe, in der Sekundarstufe zehn bis 14 Stunden. (Für den Krankenhausunterricht gibt es ein Landeskontingent (1 050 Lehrerwochenstunden), die Verteilung der Stunden richtet sich nach Antragstellung der Kliniken.)
Schleswig-Holstein	Drei bis vier Lehrerwochenstunden
Thüringen	Keine detaillierten Angaben (Jedes Schulamt hat einen Pool Lehrerstunden aus den verschiedenen Schularten, die in den medizinischen Einrichtungen bzw. im Hausunterricht zum Einsatz kommen. Schulämter, die in ihrem Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrien haben, stellen deutlich mehr Stunden zur Verfügung.)

Zu 3:

Der Unterricht im Krankenhaus in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist nicht mit dem Unterricht in einer Klassensituation zu vergleichen. Der Unterricht im Krankenhaus findet in Kleingruppen und im Einzelunterricht sowie im Wechsel beider Formen statt. Daraus resultiert eine wesentlich größere Intensität der Lernsituation für die Schülerinnen und Schüler.

In der Regel kann eine Schülerin oder ein Schüler bei größerer individueller Belastbarkeit in größeren Gruppen (bis fünf, sechs Schülerinnen und Schüler) unterrichtet werden. Dadurch ergibt sich für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler eine Wochenstundenzahl von zehn bis zwölf Stunden. Diese Werte entsprechen den Vorgaben der früheren Erlasse, die von der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler ausgingen.

Zu 4:

(Die Angaben in Klammern sind den Mitteilungen der Länder entnommen)

Land	Unterrichtswochenstunden pro Schülerin oder Schüler
Baden-Württemberg	Als Richtwert sind durchschnittlich zwölf Stunden Unterrichtszeit pro Woche anzunehmen. Je nach Verhältnis des Einzelfalls kann dies allerdings variieren. Der letztendliche Umfang an der Unterrichtszeit wird im Benehmen mit dem behandelnden Arzt festgelegt.
Bayern	Keine Angaben
Berlin	Je nach Klassenstufe und Schullaufbahn 20 bis ca. 30 Stunden
Brandenburg	Keine Angaben (Richtet sich nach den medizinischen Möglichkeiten und den vorhandenen Lehrerwochenstunden.)

Land	Unterrichtswochenstunden pro Schülerin oder Schüler
Bremen	Der Umfang des Unterrichts beträgt nach Möglichkeit mindestens: Fünf Wochenstunden bei Einzelunterricht aus therapeutischen Gründen Acht Wochenstunden für die Grundschule Zehn Wochenstunden für die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) für die Sekundarstufe II je Grundkurs zwei Wochenstunden je Leistungskurs drei Wochenstunden (Beispiel Klinikum Bremen-Ost mit Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie)
Hamburg	Im Gruppenunterricht durchschnittlich 15 Unterrichtswochenstunden pro Schülerin oder Schüler
Hessen	Keine genauen Angaben (Individuell nach Lernausgangslage und Belastungsfähigkeit im Rahmen der jeweiligen Stundentafeln der zuletzt besuchten Schulform.)
Mecklenburg-Vorpommern	Keine genauen Angaben (Die Anzahl der Lehrerwochenstunden/Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler ist von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Organisation des Unterrichts an den Schulen für Kranke abhängig.)
Nordrhein-Westfalen	Keine genauen Angaben (Die Unterrichtswochenstunden werden individuell für die Schülerin bzw. den Schüler festgelegt. Der Umfang der Unterrichtsstunden, die die Schülerinnen und Schüler erhalten, orientiert sich dabei an den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge sowie an den medizinischen Voraussetzungen. Eine konkrete Wochenstunden-Vorgabe gibt es nicht; Lehrkräfte und medizinisches Personal entscheiden über den Umfang der Unterrichtsstunden. Unterrichtsinhalte werden in Rücksprache mit der Stammschule festgelegt. Schülerinnen und Schüler, die in kinder- und jugendpsychiatrischen Maßnahmen sind und die Schule für Kranke besuchen, können im Grundsatz Unterricht in vollem Umfang der Stundentafel des jeweiligen Bildungsganges erhalten.)
Rheinland-Pfalz	Zehn Unterrichtswochenstunden
Saarland	Der Unterricht kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bis zu zehn Wochenstunden und in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 bis zu zwölf Wochenstunden umfassen. (Der Umfang des Krankenhausunterrichts richtet sich grundsätzlich nach dem körperlich-seelischen Gesamtzustand des Schülers und nach der Empfehlung des behandelnden Arztes im Krankenhaus bzw. des Schul- oder Amtsarztes.)
Sachsen	Maximal zwölf Unterrichtswochenstunden. (Die Festlegung erfolgt in Kooperation von Arzt und Pädagogen.)
Sachsen-Anhalt	Zehn bis 14 Unterrichtswochenstunden
Schleswig-Holstein	Keine genauen Angaben (Hängt ausschließlich von der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers ab.)
Thüringen	Keine genauen Angaben (Im Schuljahr 2009/2010 werden 830 Stunden für Unterricht in medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht vergeben.)

Zu 5:

Die Festlegung des Stundenumfangs für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler erfolgt nicht durch die Landesschulbehörde. Der Umfang wird in der Klinik durch die Lehrkräfte und das medizinische Personal im Rahmen der verfügbaren Kontingente an Lehrerstunden unter Be-

rücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (Patientinnen und Patienten) und der Bedingungen der Lerngruppe festgelegt.

Zu 6:

Die Forderung, eine Lehrkraft pro sechs Patientenplätzen zur Verfügung zu stellen, geht weit über gegenwärtige Realisierungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben des Haushalts hinaus.

Zu 7:

Land	Gibt es eine „Schule für Kranke“?
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja (4 Klinikschulen in öffentlicher Trägerschaft an 10 Standorten in Berlin.)
Brandenburg	Ja (In der Stadt Brandenburg; ansonsten gibt es an den Kliniken „Unterricht im Krankenhaus“.)
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein (Krankenhausunterricht und Hausunterricht als Formen nichtschulischer Erziehung und Unterrichtung, nach denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund längerer Erkrankungen - länger als sechs Wochen - nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, Unterricht erhalten.)
Saarland	Nein
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Nein (Unterricht im Krankenhaus ist eine Form des Sonderunterrichts.)
Schleswig-Holstein	Ja (Eine Schule für Kranke und diverser Krankenhausunterricht z. B. in Tageskliniken.)
Thüringen	Nein

Zu 8:

Gegenwärtig ist nicht geplant, in Niedersachsen eine „Schule für Kranke“ einzurichten. Die Organisation des Krankenhausunterrichts durch die Lehrkräfte im Krankenhaus in der Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde und mit Förderzentren wird fortgesetzt.

Dr. Bernd Althusmann